

Stellungnahme
des
Verbandes der Landwirtschaftskammern e. V.
– VLK –
zum
Entwurf der Weiterentwicklung
des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz
(ANK 2.0)

1. Vorbemerkung

Der Verband der Landwirtschaftskammern e. V. (VLK) unterstützt das Ziel des natürlichen Klimaschutzes und die Stärkung von Kohlenstoffsenken in Landökosystemen grundsätzlich. Insbesondere die im Entwurf verankerten Grundsätze der Freiwilligkeit, Förderung und Honorierung von Ökosystemleistungen sind für die Akzeptanz und Umsetzbarkeit der Maßnahmen von zentraler Bedeutung.

Dennoch ist darauf hinzuweisen: Natürlicher Klimaschutz kann nur dann dauerhaft wirksam sein, wenn Maßnahmen fachlich belastbar begründet, wirtschaftlich tragfähig ausgestaltet und gemeinsam mit den betroffenen Flächeneigentümern und Bewirtschaftenden umgesetzt werden. In diesem Sinne sind auch kritische Hinweise abzugeben.

2. Anmerkungen zu den Details des Entwurfs

Zu: Ausgangslage

Aus Sicht des VLK bestehen insbesondere bei der methodischen Herleitung der Zielpfade, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sowie bei den bestehenden Umsetzungshemmnissen Klärungsbedarf.

Die Weiterentwicklung des ANK basiert auf der Feststellung einer erheblichen Ziellücke im LULUCF-Sektor. Gleichzeitig weist der Entwurf selbst auf große Unsicherheiten der Projektionen hin. Die Treibhausgasbilanz des Landnutzungssektors wird durch Witterungseinflüsse, Extremereignisse, Inventarmethoden und Modellannahmen beeinflusst. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Aussagekraft der Zielpfade realistisch einzuordnen. Aus Sicht des VLK dürfen methodische Anpassungen nicht automatisch zu politischen Verschärfungen führen. Veränderungen der Emissionsbilanz müssen nachvollziehbar danach differenziert werden,

- ob sie auf tatsächliche Veränderungen der Landnutzung zurückzuführen sind,
- ob sie durch neue Datengrundlagen oder Berechnungsmethoden entstehen oder
- ob sie witterungsbedingt auftreten.

Aufgrund der Produktion unter freiem Himmel sind Unsicherheiten im LULUCF-Sektor deutlich höher als in anderen technischen Sektoren. Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, künftig Unsicherheitsbereiche transparent auszuweisen und die Grenzen der Aussagefähigkeit offensiv zu kommunizieren.

Besonders kritisch sehen wir, dass die vorgesehenen Zielpfade teilweise nicht nachvollziehbar mit konkreten Flächen-, Teilnahme- und Finanzierungspfaden hinterlegt werden. Für eine belastbare Bewertung sollten für jede Maßnahme transparent dargestellt werden:

- notwendige Flächenumfänge,
- erwartete Teilnahmequoten,
- angenommene Klimawirkungen,
- Unsicherheiten der Wirkungsabschätzung sowie
- langfristige Finanzierungsbedarfe.

Vor dem Hintergrund der erheblichen Unsicherheiten erscheint zudem ein verlässlicher Bestands- und Vertrauensschutz für bereits eingegangene Verpflichtungen unverzichtbar. Förderzusagen, Investitionen und langfristige Verträge dürfen nicht durch spätere Methodenänderungen oder neue Bewertungsansätze entwertet werden.

Zu: Zentrale Ansätze, um auf Zielpfad zu kommen

Der Entwurf benennt zahlreiche neue Maßnahmen und Zielpfade. Aus Sicht des VLK sollte jedoch zunächst systematisch analysiert werden, warum bestehende Instrumente häufig nur begrenzt angenommen werden. Eine geringe Teilnahme an Fördermaßnahmen ist vielfach keine Frage mangelnder Akzeptanz des Klimaschutzes, sondern Ausdruck wirtschaftlicher und betrieblicher Realitäten. Zu den wesentlichen Umsetzungshemmnissen zählen insbesondere:

- fehlende langfristige Finanzierungssicherheit,
- hohe Investitionskosten,
- betriebliche Risiken,
- unklare Genehmigungsverfahren,
- erheblicher Verwaltungsaufwand,
- offene Fragen zur Haftung und Dauerhaftigkeit sowie
- fehlende Wertschöpfungs- und Absatzperspektiven.

Die praktische Umsetzung entscheidet letztlich über den Erfolg des ANK. Deshalb sollte die Beseitigung von Umsetzungshemmnissen stärker priorisiert werden als die fortlaufende Nachschärfung von Zielwerten.

Besonders wichtig ist eine faire Verteilung von Risiken. Nicht steuerbare Naturereignisse, methodische Änderungen oder politische Kurswechsel dürfen nicht einseitig auf Betriebe, Waldeigentümer oder Bewirtschaftende übertragen werden. Fördermodelle sollten deshalb auf klar definierte und durch die Betriebe beeinflussbare Leistungen ausgerichtet sein.

Ebenso wesentlich ist eine langfristig gesicherte Finanzierung. Dauerhafte Flächenbindungen erfordern nicht nur eine Anschubfinanzierung, sondern die Finanzierung von Bewirtschaftung, Unterhaltung, Monitoring, Beratung, Folgekosten und möglichen Eigentumswirkungen. Ohne eine belastbare Finanzierung über den gesamten Lebenszyklus einer Maßnahme besteht die Gefahr, dass Maßnahmen wirtschaftlich nicht tragfähig sind und ihre Akzeptanz verlieren.

Dass der Erfolg der Wiedervernässung von Mooren maßgeblich von der Wasserverfügbarkeit abhängt und damit auch hier erhebliche Unsicherheiten insbesondere durch Dürren bestehen, wird zur Minderung der Emissionen aus Moorböden (Zeile 118ff) leider nicht erläutert und sollte ergänzt werden.

Die Landwirtschaftskammern – wie auch die Länder-Agrarverwaltungen – sollten frühzeitig als Umsetzungspartner eingebunden werden. Praxisnahe Beratung ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Umsetzung und darf nicht auf die Vermittlung bereits festgelegter Entscheidungen reduziert werden.

Zu: Herangehensweise zur Weiterentwicklung des ANK

Fehlende Verknüpfungen

Zu kritisieren ist, dass die enge Verknüpfung des Landnutzungssektors mit dem Sektor Landwirtschaft keine Erwähnung findet. Wesentliche Maßnahmen zielen jedoch auf die Land- und Waldwirtschaft ab. Die Abgrenzung der Sektoren Landwirtschaft und LULUCF muss bei der Ausrichtung der Flächennutzung zusammengeführt werden. In der Beschreibung der besonderen Situation im Landnutzungssektor sollte grundsätzlich von Nutzökosystemen ausgegangen werden, insoweit die Maßnahmen darauf abzielen. Das ist ein großer Unterschied zu natürlichen Ökosystemen, insbesondere bei der Ableitung der Ziele.

Die Feststellung, dass der Sektor in Summe sowohl eine Quelle mit Netto-Emissionen als auch eine Senke mit Netto-Einbindungen von Kohlenstoff ist wird ausdrücklich unterstützt. Ebenso die Aussagen zur unsicheren Prognose und Störanfälligkeit. Dies darf aber nicht auf den Wald beschränkt bleiben.

Änderungsvorschlag:

„Dies liegt u. a. an der Störanfälligkeit der Nutzökosysteme gegenüber externen Faktoren wie jahresspezifischer Witterung, Extremwetterereignisse, Krankheiten und Schädlingen (Kalamitäten) sowie klimatischen Verschiebungen.“ Wald kann dann als Beispiel beibehalten werden.

Forstwirtschaft

Aus Sicht der Forstwirtschaft und der Waldbesitzenden sind die im ANK angesprochenen Themenbereiche Moorschutz, Wälder und Holznutzung sowie der Themenbereich Landschaftswasserhaushalt grundsätzlich sehr zu begrüßen. Der im Text (Zeile 248 -252) angesprochene hohe Finanzierungsbedarf wird nicht allein durch die öffentliche Hand, sondern auch durch privates Kapital – z. B. in Form von Zertifikaten – zu erbringen sein.

Konkret wird allerdings nur im Themenbereich Moorschutz eine Zertifizierung nach EU-Regelungen (Zeile 301) angesprochen. Mögliche Wertschöpfung wird zudem beim Ziel 1.b aus nasser Bewirtschaftung erkannt (Zeile 385-365).

Leider fehlen derartige Hinweise bei den Themenbereichen 2 und 5. Hier ist die Bundesregierung aufgerufen, gemeinsam mit der EU oder auch zunächst eigenständig als Bundesrepublik Deutschland, privatwirtschaftlich orientierte Anreizsysteme zu schaffen. Beispiele hierfür bieten sich bei Wasserrückhalt im Wald, Intensivierung des Waldumbaus, Bodenschutz, Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts.

Maßnahmen aus dem Klimaangepassten Waldmanagement ließen sich mit Vorschlägen zur Steigerung von Ökosystemleistungen des Waldes verbinden. Es fehlen derzeit anerkannte Regularien, aus denen sich Honorierungssysteme mit Zertifikatsstatus ableiten lassen. Dies sollte durch Vorschriften eindeutig gesteuert erfolgen.

Die im ANK angesprochenen Themenbereiche greifen in die Zuständigkeit der Bundesländer ein. Eine konkrete Abstimmung mit den Programmen der Bundesländer muss erfolgen, um die Klimaschutzziele sowohl national wie regional aufeinander abzustimmen und die Finanzmittel aus öffentlicher und privater Hand sinnvoll einzusetzen und zu ergänzen.

Zu Themenbereich 1: Moorschutz

Zu Ziel 1.a: Wiedervernässung entwässerter Moorböden

Im Hinblick auf den Moorschutz wird unter Maßnahme 1.a1 dargelegt, dass mit der Förderrichtlinie Palu eine attraktive Förderung der Wiedervernässung entwässerter Moorböden in land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geschaffen und diese am 17. April veröffentlicht wurde.

Nach unserem Kenntnisstand ist das Interesse an der Förderrichtlinie, außerhalb der sogenannten Leuchtturmregionen, bisher gering. Mehrstufige Antragsverfahren, Anforderungen an die Vergabe von Aufträgen und Nachweispflichten schrecken viele Flächeneigentümer/-innen und Bewirtschaftende derzeit ab. Zudem wurden wesentliche ergänzende Merkblätter zur Förderrichtlinie, z. B. zum Monitoring der Zielwasserstände, bisher nicht veröffentlicht und bestehende Merkblätter werden kontinuierlich überarbeitet. Grundlegende Fragen konnten daher auch bei Veranstaltungen der Rentenbank und des ANK-Regionalbüros nicht beantwortet werden. Dies sorgt sowohl bei potenziellen Antragstellenden als auch Beratenden zusätzlich für Verunsicherung und verringert insgesamt die Akzeptanz der Richtlinie. Klarheit in den Vorgaben und Vereinfachungen in der Abwicklung werden angemahnt.

Insgesamt gesehen zeigt sich, dass die Umsetzung der Inhalte von Palu länger andauern wird, als es zunächst gedacht war. Daher sollte die Frühabschluss-Prämie verlängert werden. Je attraktiver die Konditionen gestaltet werden, umso höher wird die Bereitschaft zur Umsetzung sein. Bei vielen Projekten ist nicht vorhersehbar, ob eine komplette Wiedervernässung technisch gelingt. Die Entschädigung der Bestandeswerte bei Waldmooren sollte grundsätzlich und unabhängig von der Zielerreichung gewährt werden, da dieses Planungssicherheit schafft und letztlich unabhängig von der Wiedervernässung auch nutzungsfreie Wälder schafft (Urwälder von morgen). Die mit einer Wiedervernässung einhergehende Entwaldung sollte keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen, hierzu braucht es eine grundsätzliche Regelung, die den forstrechtlichen Ausgleich adressiert.

Die Einführung des überragenden öffentlichen Interesses für Wiedervernässungen von Moorböden (Maßnahme 1a4) als flankierende, rechtliche Maßnahme über das Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung steht im Widerspruch zum kooperativen Ansatz, der im Moorschutz bisher insbesondere bei der Entwicklung der Leuchtturm-Regionen verfolgt wurde. Die Möglichkeiten der Menschen vor Ort mitzusprechen und mitzugestalten (vgl. Zeile 319) wird dadurch eingeschränkt, da in der behördlichen Abwägung gegenüber anderen Belangen das überragende öffentliche Interesse immer ein besonders hohes Gewicht erhalten wird. Dies wird bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung sowohl die Bereitschaft zur Mitwirkung als auch die Akzeptanz verringern.

Maßnahmen für Ziel 1d fehlen

Die benannten vorrangigen vier Ziele sind grundsätzlich geeignet, Optionen und Vielfalt für den Moorbodenschutz zu finden. Allerdings wird das wichtige Ziel 4 „Optimierung des Wasserstandes in bestehenden Mooren“ (unter landwirtschaftlicher Grünlandnutzung) im Folgenden nicht weiter untersetzt (Ziel 1d fehlt). Hier wäre entsprechend der WVO die Wiederherstellung von Mooren mit Maßnahmen zu untersetzen.

Niederungsgrünland ist insbesondere in Trockenjahren essentiell für die Grundfuttersicherheit in der Landwirtschaft. In solchen Regionen sollten moorschonende Wasserregulierungsmaßnahmen (beidseitige Steuerung der Kulturstau) etabliert werden. Hierbei sollte auf das Zusammenspiel mit den Maßnahmen 1.b2, 5.a.1 und 5.b.2 geachtet werden.

Dies muss auch Berücksichtigung in Maßnahme 1.a2 finden „Auf nationaler Ebene prüfen wir gemeinsam mit den Ländern bestehende Förderprogramme jeweils darauf, ob sich aus ihnen kontraproduktive Anreize für eine Aufrechterhaltung der entwässerten Moornutzung ergeben und passen diese ggf. an. „... da temporäre Wasserstandsabsenkung zur Befahrung möglich sein muss. Gleichzeitig müssen Aspekte der ökologischen Durchgängigkeit betrachtet und zumindest zeitweise sichergestellt werden.“ Dies steht im Zusammenhang mit Maßnahme 5.a.1.

Die regionalen Leitbilder für einen naturnahen Landschaftswasserhaushalt sollen mit Maßnahme 5.a.1 konzeptionell erweitert und auch terrestrische Ökosysteme (insbesondere Moore, Wälder, Böden) und dort geplante Projekte systemisch und handlungsfeldübergreifend einbeziehen. Hier sollten besondere Grünlandtypen wie Feucht- und Nassgrünland mit einbezogen werden. Oftmals stellen sie auch wertvolle Lebensraumtypen dar. Ohne Maßnahmen für Ziel 1d wäre ein wichtiger Handlungsbereich ausgeklammert.

Zu Ziel 1.b: Wertschöpfung aus nasser Bewirtschaftung, Zeile 358:

Es ist zwingend notwendig, die Wertschöpfungsketten marktfähig zu entwickeln und dadurch eine entsprechende Nachfrage nach Paludi-Produkten und damit nach dem Rohstoff zu induzieren. Eine solch weitreichende und durch die Wiedervernässung irreversible Nutzungsänderung von Eigentumsflächen, verbunden mit Veränderung/Aufgabe von Tierhaltung muss eine stabile langfristige Wertschöpfung von diesen Flächen ermöglichen, damit landwirtschaftliche Betriebe in diese Produktionsrichtung einsteigen und gleichzeitig weiter das betriebliche Einkommen sichern können.

Zu Themenbereich 2: Wälder und Holznutzung

Der Verband der Landwirtschaftskammern unterstützt die Zielsetzung, die Klimaresilienz der Wälder zu stärken und den Waldumbau weiter voranzubringen. Gleichzeitig sollte Wald nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Kohlenstoffspeicherung betrachtet werden. Nachhaltige Forstwirtschaft erfüllt neben Klimaschutzaufgaben wichtige Funktionen für Rohstoffversorgung, Biodiversität, Erholung und regionale Wertschöpfung.

Die Baumartenwahl sollte standortbezogen erfolgen und ausreichend Handlungsspielräume für Waldeigentümer erhalten. Starre Vorgaben oder pauschale Ausschlüsse einzelner Baumarten werden kritisch gesehen. Auch der Einsatz nicht heimischer Baumarten sollte erleichtert werden. Die Maxime, dass laubbaumreiche Wälder an sich klimaresilient sind, hat sich leider vielerorts nicht bewahrheitet, wie flächige Kalamitäten in Buchen- und Eichenwäldern belegen. Mischbestände und Risikostreuung sind grundsätzlich sinnvoller als die Festlegung auf ein einheitliches Waldbild.

Besondere Beachtung verdient auch die kleinstrukturierte Eigentumsstruktur des Privatwaldes. Förderinstrumente müssen deshalb auch für kleinere Eigentümer und gemischte land- und forstwirtschaftliche Betriebe praktikabel zugänglich sein.

Zu: Ziel 2a4, Klimaanpassungspläne im Kleinprivatwald

Das Hauptproblem im Kleinprivatwald ist die bundesweit völlig unzureichende personelle und finanzielle Ausstattung von/mit Beratungspersonal. Die Schaffung und Umsetzung von Klimaanpassungsplänen kann nur dort gelingen, wo Waldeigentümer Interesse an seinem Wald entwickelt hat. Dazu braucht es niederschwellige personelle Beratung, die zunächst überhaupt die Waldbewirtschaftung zum Ziel hat. In Anbetracht der vielerorts sehr kleinteiligen Besitzstrukturen kann eine zielgerichtete Waldentwicklung nur gelingen, wenn wirklich viele/alle Waldbesitzende mitmachen. Eine solche Herkulesaufgabe braucht Personal und Finanzressourcen.

Zu: Ziel 2b2, Anreizorientierte Verstärkung von Mindestanforderungen an die Waldbewirtschaftung mit dem Ziel der umfassenderen Bereitstellung von Ökosystemleistungen in Wald-Lebensraumtypen der Natura2000-Richtlinien

Die Entwicklung von Fördermodulen für die Entwicklung von Wald-LRT zielt auch auf die Umsetzung der W-VO ab. Grundproblem ist dabei, dass derzeit der Umfang von Wald-LRT bundesweit noch gar nicht flächig erfasst wurde. Damit einhergehend bestehen großflächig Bedenken hinsichtlich der zukünftigen Waldbewirtschaftung von potenziellen LRT-Flächen vor dem Hintergrund der W-VO. Ziel eines solchen Fördermoduls sollte daher in erster Linie sein, mit ökologisch und klimaschutztechnisch aufwertenden Maßnahmen in jedem Fall eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu erhalten. Nur so ist eine breite Akzeptanz solcher Programme zu erreichen.

Zu Ziel 2.c: Schaffung zusätzlicher Waldflächen und zu Maßnahme 2.c1: Langfristige Erhöhung des Kohlenstoffspeicherungspotenzials von Wäldern durch die Schaffung zusätzlicher klimaresilienter, produktiver und zuwachsstarker Waldflächen

Das Ziel einer generellen Ausweitung der Waldfläche wird abgelehnt. Zusätzliche Waldflächen stehen insbesondere in dicht genutzten Regionen in unmittelbarer Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Flächennutzung und diese verschärfen bestehende Nutzungskonflikte um die begrenzte Ressource Fläche. Die dauerhafte Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Wald entzieht Flächen der heimischen Nahrungsmittelproduktion, schränkt Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe ein und kann zu steigenden Flächen- und Pachtpreisen beitragen. Diese Auswirkungen werden im Entwurf bislang nicht ausreichend berücksichtigt. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch darauf, dass eine regionale Nahrungsmittelproduktion aktiver Klimaschutz ist. Deshalb sind landwirtschaftliche Flächen als solche zu erhalten.

Aus Sicht des Verbandes der Landwirtschaftskammern sollte der Schwerpunkt nicht auf der Ausweitung der Waldfläche, sondern auf der Stabilisierung, Wiederbewaldung, klimaangepassten Entwicklung und produktiven Bewirtschaftung bestehender Waldflächen liegen. Die Verbesserung der Klimaschutzleistung bestehender Wälder bietet deutlich höhere und konfliktärmere Potenziale als die zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Verbindliche Flächenziele zur Waldmehrung werden daher abgelehnt. Vor einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Waldneuanlagen sind zunächst sämtliche Potenziale zur Verbesserung der Klimaschutz- und Senkenleistung auf bestehenden Waldflächen auszuschöpfen. Mit öffentlichen Mitteln geförderte Waldvermehrung kann – wenn überhaupt – daher ausschließlich auf Grenzertragsstandorten oder Brachflächen stattfinden. Innerhalb produktiver landwirtschaftlicher Flächen sind produktionsintegrierte Maßnahmen, wie die Errichtung von Agro-Forstsystemen zu bevorzugen. Empfohlen wird jedoch eine Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen. Über die Förderrichtlinie ist klarzustellen, dass keine regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrangflächen für die Landwirtschaft und ausschließlich Flächen mit geringer Ertragsmesszahl herangezogen werden. Zudem ist für jede vorgesehene Waldneuanlage eine nachvollziehbare Bewertung der Auswirkungen auf Agrarstruktur, Lebensmittelproduktion, Flächenverfügbarkeit sowie möglicher Verlagerungseffekte vorzunehmen.

Zu Themenbereich 3: Landwirtschaftlich genutzte mineralische Böden

Zu Ziel 3.a: Verbesserte Kohlenstoffspeicherung auf Flächen mit mineralischen Böden:

Die Landwirtschaft unterstützt Maßnahmen zum Humuserhalt und Humusaufbau grundsätzlich. Allerdings bestehen hinsichtlich der vorgeschlagenen Zielpfade und Maßnahmen erhebliche fachliche Unsicherheiten.

Der Entwurf sieht für mineralische Böden weitere Minderungsleistungen vor. Gleichzeitig wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zugrundeliegenden Prozesse langsam verlaufen und nur eingeschränkt direkt messbar sind. Aus Sicht des VLK ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer vorsichtigen Bewertung der ausgewiesenen Zielbeiträge.

Die Bodenzustandserhebung liefert wertvolle Informationen über langfristige Trends, erlaubt jedoch grundsätzlich keine direkte Zuordnung von Veränderungen zu einzelnen Maßnahmen oder Förderprogrammen. Zusätzliche Anforderungen oder neue Fördervoraussetzungen sollten deshalb nicht allein aus Veränderungen bundesweiter Durchschnittswerte abgeleitet werden.

Ergänzende Anmerkungen zu einzelnen Zeilen

- Zeile 817 verweist auf „...Daten aus der nächsten Bodenzustandserhebung...“. Zu der Frage, wann damit zu rechnen ist, fehlen jedoch entsprechende Informationen.
- Die Zeile 824 hebt hervor, dass mittelfristig angestrebt wird, besonders klimafreundliche Bewirtschaftungsmethoden im Rahmen der GAK stärker zu fördern. Aus Sicht des VLK ist das zu wenig ambitioniert. Bereits zur nächsten GAP-Förderperiode (Beginn 2028) sollten entsprechende Programme aufgelegt werden.
- In der Zeile 839 steht zu lesen, dass ab dem Jahr 2028 eine umfassende Evaluierung, insbesondere der Maßnahmen-Inanspruchnahme sowie sich daraus ergebender Anpassungen von Maßnahmen erfolgen wird. Nach Ansicht des VLK muss eine Evaluierung zeitnah stattfinden, da die entsprechenden Förderprogramme (z. B. Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftung) schon seit 2023 im Rahmen der Ökoregelung 3 existieren.
- Die Zeile 861 verweist auf eine Prüfung der Förderungshöhen von Programmen, die die Umwandlung von Acker in Grünland zum Inhalt haben. Das entsprechende Förderprogramm wurde z. B. in Hamburg/Niedersachsen im Jahr 2023 sehr gut angenommen, im Jahr darauf gab es noch weitere Bedarfe der Inanspruchnahme, jedoch wurde das Programm dann nicht mehr angeboten. D. h., „Programme zur Umwandlung von Ackerland in Grünland“ sollten besser finanziell ausgestattet werden und nicht nach einem Jahr auslaufen.

Zu Maßnahme 3.a1: Verstärkte Förderung von naturverträglichen Agroforstsystemen und Strukturelementen (Hecken) in der Agrarlandschaft:

Die Förderung von Agroforstsystemen, Hecken und anderen Strukturelementen wird grundsätzlich positiv bewertet. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Maßnahmen mit einer produktiven Landwirtschaft vereinbar bleiben. Sofern die angesprochenen Maßnahmen als freiwillige Option mit Förderung angeboten werden, können sie für interessierte Landwirte ein Angebot darstellen, mit diesen Maßnahmen zum Klima- und Biodiversitätsschutz in der Agrarlandschaft beizutragen. Eine Investitionsförderung im Bereich Agroforst wird bislang nicht bundesweit angeboten, könnte jedoch diesem Landnutzungssystem einen deutlichen Schub verleihen.

Für Agroforstsysteme besteht weiterhin Klärungsbedarf hinsichtlich Flächenstatus, langfristiger Bindungswirkungen, Vereinbarkeit mit GAP-Regelungen, technischer Bewirtschaftbarkeit, Pflegeaufwand und wirtschaftlicher Verwertung von Biomasse. Die Förderung sollte auf freiwillige, produktionsintegrierte und betriebswirtschaftlich tragfähige Systeme ausgerichtet sein. Auch bei Hecken und weiteren Strukturelementen ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Pflege-, Unterhaltungs- und Folgekosten zu achten. Diese Leistungen müssen langfristig abgesichert sein.

Grundsätzlich gilt, dass bestehende Leistungen landwirtschaftlicher Betriebe für Biodiversität, Bodenschutz und Klimaschutz stärker anerkannt werden sollten. Neue Maßnahmen sollten möglichst an vorhandene Bewirtschaftungssysteme anknüpfen und nicht durch zusätzliche Auflagen erschwert werden.

Maßnahme 3a.3: Förderung von mehrjährigem Klee-grasanbau

Klee-grasanbau ist nicht für Trockengebiete geeignet, es sollte alternativ der Luzernegrasanbau angeboten werden. Aber auch andere Maßnahmen zur Humusmehrung sollten entsprechend gefördert werden, wie Düngung mit Mist oder Kompost, Ernterückstände auf den Flächen belassen etc.

Maßnahme 3.a4: Förderung von Untersaaten und Zwischenfrüchten sowie weite Reihe im Getreide mit blühender Untersaat

Die Förderung von Zwischenfruchtanbau und Untersaaten ggf. in Kombination mit konservierender oder reduzierter Bodenbearbeitung im Ackerbau im Rahmen der GAK ist als niederschwelliger Einstieg zu einer humuserhaltenden bzw. humusfördernden und klimaresilienten Wirtschaftsweise von großer Bedeutung, besonders in Verbindung mit Anforderungen an den Sektor Landwirtschaft.

Zu Maßnahme 3.a5: Investitionsförderung von Maschinen und Geräten zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen:

Förderung von Maschinen und Geräten

Eine ausgeglichene betrieblichen Humusbilanz zur Fördervoraussetzung zu machen, wird durch den VLK abgelehnt. Im folgenden Absatz wird dies näher begründet.

Humusbilanz als Fördervoraussetzung

Besonders kritisch werden Überlegungen bewertet, ausgeglichene Humusbilanzen pauschal als Fördervoraussetzung heranzuziehen. Eine betriebliche Humusbilanz stellt keinen unmittelbaren Nachweis einer Kohlenstoffspeicherung dar und eignet sich daher nur eingeschränkt als Steuerungsinstrument für Förderprogramme.

Darüber hinaus sollte eine umfassende Flächenbilanzierung erfolgen. Die einzelnen Maßnahmen des ANK wirken nicht isoliert, sondern kumulieren auf derselben Fläche. Daher sind regionale Auswirkungen auf Flächenverfügbarkeit, Pachtpreise, Betriebsentwicklung, Produktionsmöglichkeiten und Agrarstruktur im Gesamtzusammenhang zu bewerten.

Multifunktionale Maßnahmen auf bestehenden Produktionsflächen sollten dabei Vorrang vor zusätzlichem Flächenentzug haben.

Eine Humusbilanzierung im Kontext mit dem Stickstoffkreislauf mit darauf aufbauender Beratung wäre demgegenüber eine sinnvolle zusätzliche Maßnahme. Wichtig in diesem Kontext ist die Feststellung im Klimaschutzprogramm 2026 unter 3.51.2 Landwirtschaft:

„Viele der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft sind prozessbedingt und daher – anders als in den energieerzeugenden und – verbrauchenden Sektoren – nicht vollständig vermeidbar.“

Dies ist bei der Zielbildentwicklung im Sektor LULUCF zu berücksichtigen.

Zu Themenbereich 5: Gesamtsystem Landschaftswasserhaushalt als Fundament für wirksamen Klimaschutz

Der Landschaftswasserhaushalt ist in vielen Gebieten großräumig anthropogen überprägt. Bei der Zielbildentwicklung spielt die planhafte Einbeziehung bestehender Kulturstau für einen Wasserrückhalt keine Rolle. Ohne eine angemessene Beachtung werden sich zumindest kurz- bis mittelfristig Wasserrückhalt in der Landschaft und Moorschutz nicht umsetzen und Zielkonflikte nicht immer lösen lassen. Es besteht der Eindruck, dass der Aspekt Landnutzung ausgeblendet wird und kein integraler Bestandteil ist.

Nach Ansicht des VLK ist es zwingend erforderlich, Möglichkeiten der beidseitigen Wasserregulierung in das Gesamtkonzept mit einzubeziehen. Und so sollte es auch entsprechend in der Zielstellung verankert werden.

Zu Ziel 5.b: Naturnahen und resilienten Landschaftswasserhaushalt stärken

Das Ziel, den Landschaftswasserhaushalt naturnäher und resilienter zu gestalten, wird unterstützt. Soweit Maßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen betreffen oder deren Bewirtschaftbarkeit beeinflussen, sollten Flächeneigentümer und Bewirtschafter frühzeitig einbezogen und kooperative, möglichst einvernehmliche Lösungen angestrebt werden. Etwaige Förderrichtlinien sollten in diesem Bereich aber auch die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen enthalten, um die notwendigen Flächen an den Fließgewässern bereitzustellen und negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu vermeiden.

Zu: Maßnahme 5.b.1, Auengrünlandentwicklung

Zu Maßnahme 5.b.1 wird dargelegt, dass u. a. eine Auengrünlandentwicklung forciert wird. Diese stellt in vielen Auenbereichen, in denen Belastungen der Sedimente mit Schadstoffen bekannt sind, die Bewirtschaftenden vor besondere Herausforderungen. Zudem können nach Überschwemmungsereignissen Einträge von Schadstoffen z. B. aus Siedlungsbereichen oder Altlastenflächen zu plötzlich auftretenden Schadstoffbelastungen führen. Entsprechende Bewirtschaftungsempfehlungen und Beratungsangebote für Bewirtschaftende sollten im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen frühzeitig berücksichtigt werden.

Die Renaturierung von Gewässern und Auen kann einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und zur Stärkung natürlicher Rückhaltefunktionen leisten und wird daher grundsätzlich begrüßt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass insbesondere Auenbereiche teilweise sehr fruchtbare und landwirtschaftlich wertvolle Böden umfassen. Führen Maßnahmen zu einem dauerhaften Verlust oder zu wesentlichen Einschränkungen landwirtschaftlicher Nutzflächen, sollte die Bereitstellung geeigneter Ersatz- oder Tauschflächen für die betroffenen Betriebe Teil des Planungs- und Umsetzungsprozesses sein. So können ökologische Verbesserungen mit dem Erhalt leistungsfähiger Betriebe und ihrem Beitrag zur heimischen Lebensmittelerzeugung verbunden werden.

Renaturierte Flächen sollten zudem möglichst multifunktional genutzt werden. Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollten – soweit standörtlich möglich – zugleich dem Wasserrückhalt und der Grundwasserneubildung dienen sowie eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen. Dadurch können unterschiedliche Funktionen auf einer Fläche gebündelt und zusätzliche Flächeninanspruchnahmen reduziert werden.

Die Schaffung von Ökopunkten im Zusammenhang mit geeigneten Renaturierungsmaßnahmen sollte ermöglicht werden. Werden Maßnahmen mit Fördermitteln umgesetzt und können deshalb keine bzw. nur eingeschränkt Ökopunkte generiert werden, kann Potenzial für den langfristigen Flächenschutz ungenutzt bleiben. Ökopunkte besitzen zudem einen wirtschaftlichen Wert; ihre Nutzung oder Vermarktung kann dazu beitragen, Renaturierungsleistungen in Wert zu setzen und Maßnahmen zumindest teilweise zu refinanzieren. Dieser Aspekt sollte bei der Ausgestaltung entsprechender Instrumente berücksichtigt werden.

Zu: Rückbau von Drainagesystemen (Maßnahme 5.b.2)

Drainagesysteme sind auf vielen landwirtschaftlichen Standorten Voraussetzung für die Bewirtschaftbarkeit der Flächen. Ein ersatzloser Rückbau funktionsfähiger Drainagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird daher abgelehnt. Überschüssiges Wasser, das eine Bewirtschaftung beeinträchtigt, muss weiterhin abgeführt werden können. Hierbei sind Synergien mit dem Wasserrückhalt im Wald, oder zur Bewässerung wieder zu vernässender Moore, denkbar. Intelligente Ansätze sind allemal besser, als das überschüssige Wasser in den nächsten Vorfluter zu leiten, so dass es dem Landschaftswasserhaushalt entzogen wird.

Begrüßt wird hingegen die Förderung moderner, steuerbarer Drainagesysteme, die einen bedarfsgerechten Wasserabfluss ermöglichen, die Wasserrückhaltung im Boden verbessern und zugleich die Bewirtschaftbarkeit erhalten.

Zu: Themenbereich 6 Meere und Küsten, Zeile 1094:

Im Zuge der Errichtung des Nationalparks Wattenmeer (Nordsee) sind große Teile der ehemals genutzten Salzwiesen aus der Nutzung genommen worden und in die Sukzession gegangen. Für die Ostsee besteht in S-H ein „Aktionsplan Ostseeschutz“ APOS, in den die Landwirtschaft über die Gremien der „Ostseebeiräte“ eingebunden ist. Über einen Maßnahmenkatalog wird auf freiwilliger Basis an einem verringerten Nährstoffeintrag in die Ostsee und weiteren Fragestellungen gearbeitet. Ein weitergehender Handlungsbedarf wird nicht erkannt.

Zu: Ausweisung von Wildnisflächen (Ziel 7.a)

Eine Förderung zum Erwerb von zukünftigen Wildnisflächen darf sich ausschließlich auf nicht mehr wirtschaftlich genutzte Waldflächen beziehen. Ein Ankauf landwirtschaftlicher Flächen über dieses Programm lehnen wir ab.

Sonstige Flächenansprüche sollten grundsätzlich angemessen entschädigt oder mit Hilfe der Flurneuordnung und Zuweisung von Ersatzflächen agrarstrukturell verträglich umgesetzt werden.

Fördermaßnahmen, die auch von landwirtschaftlichen Betrieben beantragt werden können, müssen unbedingt niederschwellig und unbürokratisch ausgestaltet werden. Bei allen Maßnahmen müssen Freiwilligkeit, dauerhafte Wirtschaftlichkeit und vollständige Kompensation von Ertrags- und Vermögensverlusten gewährleistet werden.

3. Zusammenfassung

Die landwirtschaftlichen Belange müssen besser berücksichtigt werden. Eine Überarbeitung des Entwurfes ist dringend anzuraten.